

Stadt Diepholz - Bauleitplanverfahren Nr. 107 - „Kapellenweg V“

- Artenschutzrechtliche Betrachtung



Auftraggeber

HPT Immobilien GmbH & Co. KG

Diepholz

Bearbeiterin



Dr. Martine Marchand

Diplom-Biologin

Kastanienallee 21, 28717 Bremen

23.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass für die Untersuchung	1
2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen im Bereich der Gärtnerei	3
2.1	Biototyp.....	3
2.2	Fauna des Gewässers	3
2.3	Fauna der Gehölze und umgebenden Flächen	3
2.4	Sonstige Fauna	4
2.5	Pflanzenarten	4
3	Gewässer-Neuanlage.....	4
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutzrecht.....	9
4.2	Artenschutzrechtliche Prüfung - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG.....	9
5	Literatur.....	13

Abbildungen

Abbildung 1:	Plankarte zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Kapellenweg V“ der Stadt Diepholz.....	1
Abbildung 2:	Im Norden des Gartenbaubetriebes schwerpunktmäßig untersuchte Fläche mit Gewässer, Kompostlager und Gehölzen	2
Abbildung 3:	Lage des vorgesehenen neuen Biotop-Standorts; Kartenquelle: ©2024.....	5
Abbildung 4:	Skizzen zur Anlage der Gewässererweiterung (Quelle: Stadt Diepholz)	6
Abbildung 5:	Lage des vorhandenen Gewässers; Blick nach Norden. Am Südufer ist die Gewässer-Erweiterung geplant	8
Abbildung 6:	Verfallene Holzhütte am Ufer des Gewässers	8

1 Anlass für die Untersuchung

Auf dem Gelände der Gärtnerei Tasche (Gartenbaubetrieb und Gartencenter) in Diepholz (Katharina-Staritz-Weg) ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhausgebietes mit großzügigen Hausgärten sowie einer Erschließungsstraße. Grundlage hierfür ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (B-Plan Nr. 107 „Kapellenweg V“).

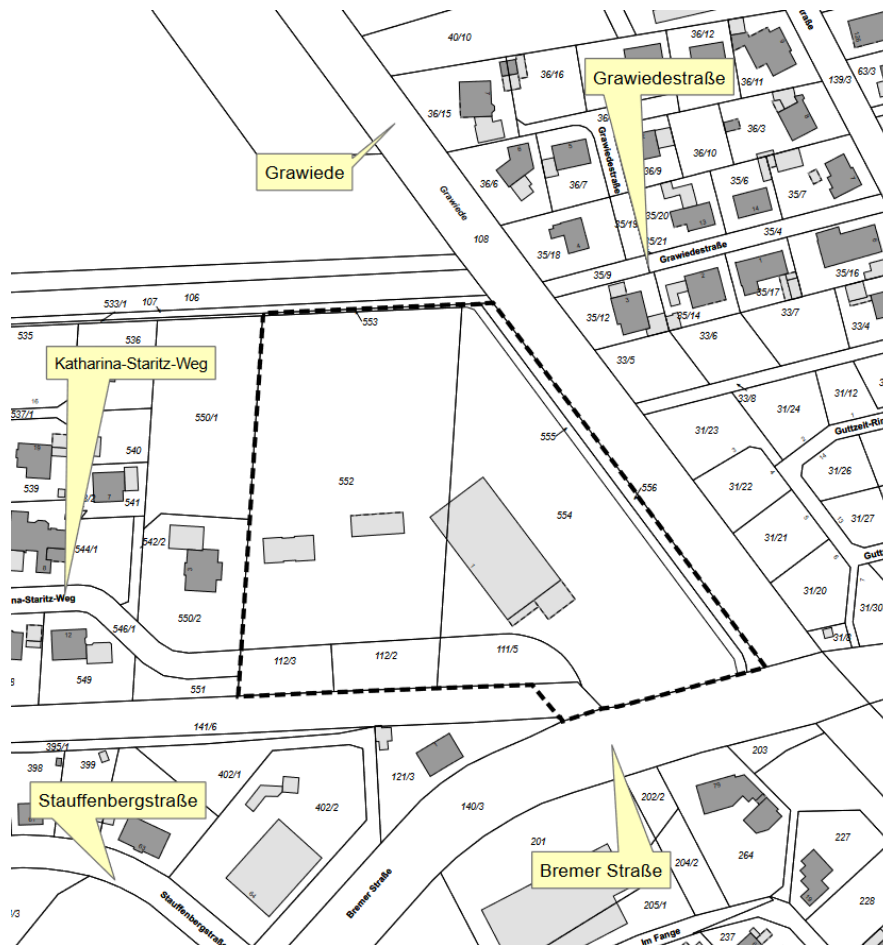


Abbildung 1: Plankarte zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Kapellenweg V“ der Stadt Diepholz
Quelle: https://sitzungsdienst.stadt-diepholz.de/bi/to0050.asp?__ktonr=20909

Ein Großteil der Fläche des Gartenbaubetriebes ist aktuell versiegelt oder wird zur Pflanzenaufzucht genutzt. Neben Parkplatz- / Lagerflächen und Beeten finden sich 3 Gewächshäuser. Im Nordwesten der Fläche liegt 1 künstlich entstandenes, nährstoffreiches Gewässer (2 Teilbereiche, 240 m² und 110 m² groß), von denen der westliche Gewässerteil zur Wasserentnahme für den Gartenbaubetrieb genutzt wird. Der Wasserstand dieses Gewässerteils schwankt je nach Pumpleistung stark.

Das Umfeld des westlichen Gewässerteils ist mit Verlandungsvegetation und feuchten Brachen bestanden mit Dominanzbeständen der Flatterbinse (*Juncus effusus*), der östliche Gewässerteil mit Gehölzen. Östlich des Teichs sind Lagerflächen für Kompost, ganz im Osten des Grundstücks stehen mehrere Gehölze (Walnuss, Pflaume, Linde und ein Ahorn - vermutlich Chinesischer Ahorn - *Acer cf. stachyophyllum*).



Abbildung 2: Im Norden des Gartenbaubetriebes schwerpunktmäßig untersuchte Fläche mit Gewässer, Kompostlager und Gehölzen
(Luftbild-Quelle © Google; Aufnahmedatum 4.7.2018)

In der Vegetationsperiode 2022 wurden das Gewässer und seine nähere Umgebung faunistisch untersucht.

Die Untersuchungsergebnisse sind Grundlage für die Würdigung der Aspekte des Besonderen Artenschutzes, die in § 44 BNatSchG verankert sind. Diese **Artenschutzrechtliche Betrachtung** wird im Folgenden vorgelegt (siehe Kapitel 4).

Da das Gewässers im Rahmen des Vorhabens überbaut wird, ist die **Neuanlage von Gewässerflächen** im Bereich eines vorhandenen Gewässers am Junkernhäuser Weg vorgesehen. Es werden Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahme, zur möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Aspekte sowie zur naturschutzfachlichen Gestaltung des Gewässers gegeben (s. Kapitel 3).

2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen im Bereich der Gärtnerei

2.1 Biototyp

Das künstliche Gewässer einschließlich seiner Ufervegetation repräsentiert aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigung durch die regelmäßigen Wasserstandsschwankungen bei Wasserentnahmen für den Gartenbaubetrieb den Biototyp SXZ (sonstiges naturfernes Stillgewässer).

2.2 Fauna des Gewässers

Durch den niedrigen Wasserstand im westlichen Gewässerteil ist am südlichen Gewässer-Ufer eine Schlammfläche trocken gefallen. Zum Begehungszeitpunkt im Sommer 2022 saßen hier **13 adulte Grünfrösche** („Wasserfrosch“ - *Pelophylax kl. esculentus*), die das Gewässer mit Sicherheit als Laichplatz nutzen.

Zahlreiche Libellen-Männchen der Gattung ***Coenagrion* (Azurjungfer)** flogen am Ufer. Es wurden *Coenagrion puella* (Hufeisen-Azurjungfer) und *Coenagrion pulchellum* (Fledermaus-Azurjungfer) identifiziert. Beide Arten sind in Niedersachsen und Deutschland nicht gefährdet.

Im Gewässer ist auch ein Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch nicht ausgeschlossen, allerdings wurden keine Larven oder Jungkröten / Jungfrösche festgestellt. Diese können - wenn welche im Gewässer vorkommen - das Gewässer aber auch bereits verlassen haben. Mit Molchvorkommen ist im sehr trüben Wasser nicht zu rechnen.

Geeignete Sommer- und Winterhabitate für die Amphibien liegen nördlich der Fläche an der Grawiede. Hier liegen auch weitere geeignete Laichhabitate, so z.B. am Kesselhäuser Ort.

Ein Vorkommen gefährdeter Arten der Amphibien oder Libellen ist am Gewässer nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten (Rote Listen der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen - PODLOUCKY & FISCHER 2013 - sowie Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen - BAUMANN et al. 2020).

Alle heimischen Amphibien- und Libellenarten sind gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt (Arten der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung). Streng geschützte Arten (Arten der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) treten im Untersuchungsgebiet nicht auf, das Gewässer erfüllt nicht die Habitatansprüche für diese Arten.

2.3 Fauna der Gehölze und umgebenden Flächen

An den Gehölzen auf der untersuchten Fläche wurden keine Höhlen oder Nester festgestellt.

Auf der Gesamtfläche wurden folgende Brutvögel festgestellt:

- Hausrotschwanz (Brutvogel an den Gewächshäusern)
- Bachstelze (Brutvogel an den Gebäuden)
- Blaumeise (Brutstandort konnte nicht festgestellt werden; ggf. in einem Nistkasten, oder an den Gebäuden)
- Amsel (Brutvogel im Gehölzbestand am Nordrand der Fläche)

Weitere potenziell auf der Fläche in den Gebüsch und Gehölzen vorkommende Brutvogelarten sind Rotkehlchen, Kohlmeise, Fitis und Zilpzalp.

Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, d.h. alle heimischen Vogelarten, sind besonders geschützt. Streng geschützte Vogelarten sind im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.4 Sonstige Fauna

Im Bereich der Gehölze und am Gewässer ist mit dem Vorkommen Nahrung suchender Fledermäuse zu rechnen.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und fallen damit unter das Regime des § 44 BNatSchG.

2.5 Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Die Ufervegetation des künstlichen Teichs wird von der Flatterbinse (*Juncus effusus*) dominiert.

3 Gewässer-Neuanlage

Die Werte und Funktionen des Wasserentnahmegewässers sollen im Umfeld des Plangebietes wiederhergestellt werden.

Geplant ist die Verlagerung der Gewässerfunktionen vom Standort am Katharina-Staritz-Weg auf ein Grundstück des Vorhabenträgers am Junkernhäuser Weg / Ecke Steinfelder Straße (s. Abbildung 3).

Das an diesem Standort vorhandene Gewässer ist von Erlenbestand umgeben (s. Abbildung 5), an die Fläche grenzt im Norden Grünlandbrache, im Osten Grünland und im Süden liegen Regenrückhaltebecken für die angrenzenden (geplanten) Gewerbeflächen. Westlich des Gewässers liegt der Junkernhäuser Weg, weiter westlich und nordwestlich davon die Diepholzer Moorniederung. Das Gewässer ist ein typisches Falllaubgewässer. Charakteristisch für den Standort ist potenziell ein Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Wasserfrosch (*Rana temporaria*, *Bufo bufo* und *Pelophylax kl. esculentus*), ggf. auch von Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*).

Im Rahmen von Pflegemaßnahmen wurden am Südufer des Gewässers abgängige Gehölze entfernt.



Abbildung 3: Lage des vorgesehenen neuen Biotop-Standorts; Kartenquelle: ©2024



Als Ersatzlebensraum für die im Gewässer am Standort der Gärtnerei vorkommenden aquatischen Organismen wird das vorhandene Gewässer am Junkernhäuser Weg an seinem Südrand erweitert.

Hierzu liegen Planzeichnungen der Stadt Diepholz vor, die hier wiedergegeben werden.

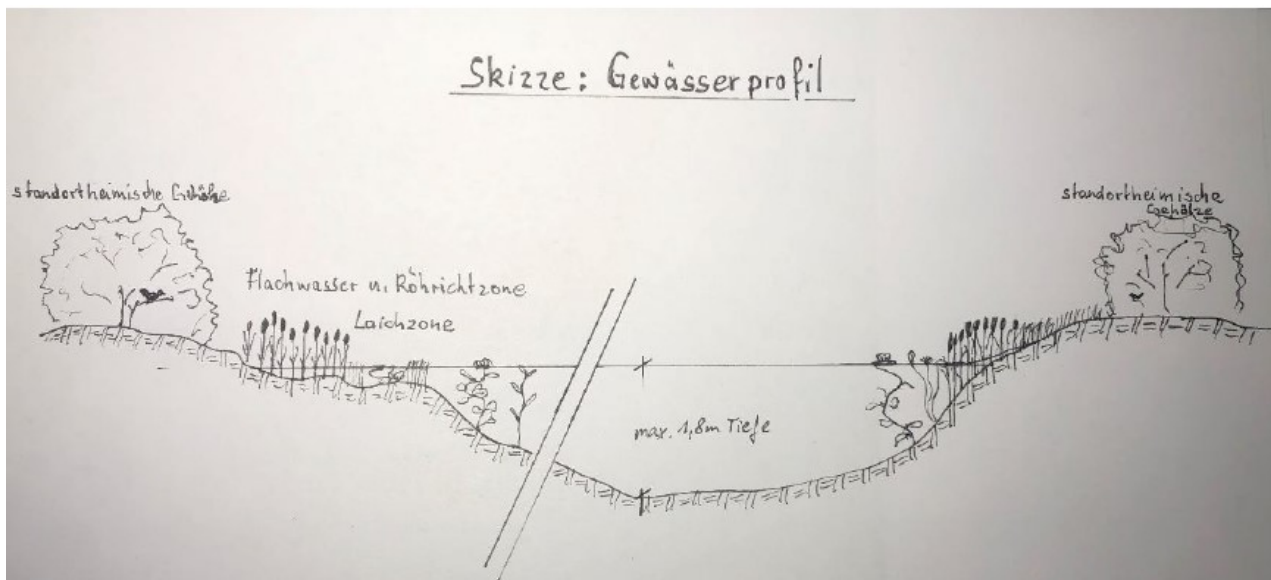
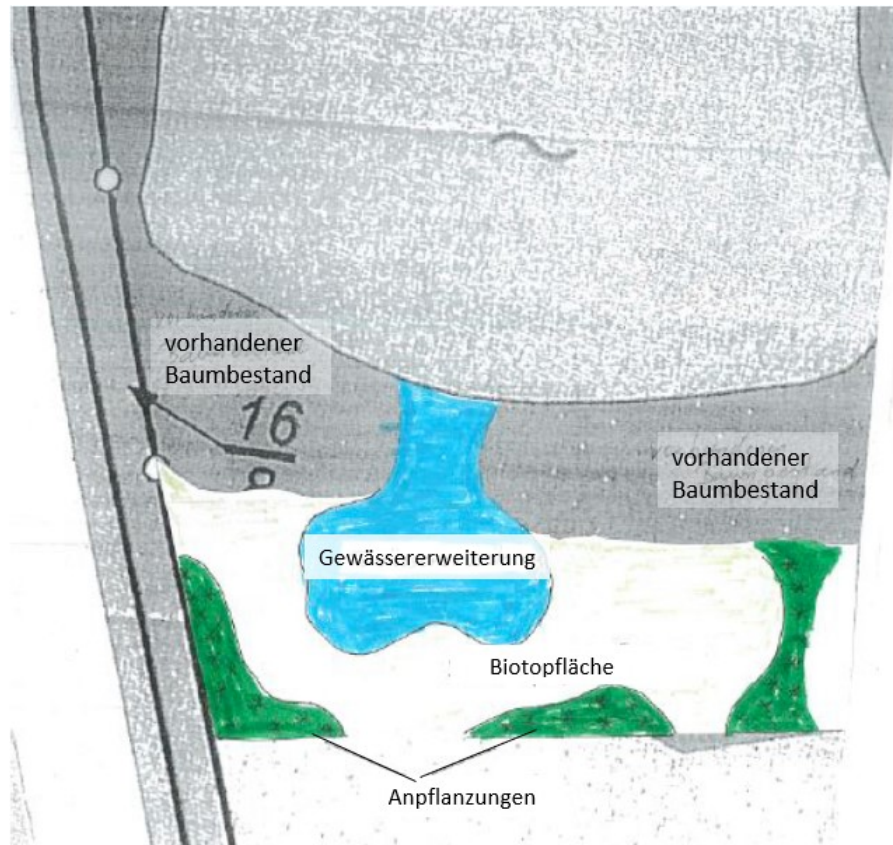


Abbildung 4: Skizzen zur Anlage der Gewässerenerweiterung (Quelle: Stadt Diepholz)

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Gemäß der Skizze zur Anlage der Gewässerenerweiterung wird ein Gewässer hergestellt, das an seiner tiefsten Stelle 1,80 m tief ist. Das Gewässer erhält eine Flachwasserzone, an der die umgesiedelte Vegetation aus dem Ursprungsgewässer ausgebracht wird.

- Vor Auflösung und Verfüllung des vorhandenen Gewässers auf dem Gelände der Gärtnerei werden aus dem vorhandenen Bestand Wasserpflanzen und Gewässerfauna umgesiedelt. Die Umsiedlung geschieht zwischen Mai und September, vorzugsweise zum Ende der Vegetationsperiode hin. Die Vegetation wird im Bereich der Flachwasserzone des Ersatzgewässers eingesetzt, so dass sich hier eine artenreiche Ufervegetation entwickeln kann. Die Flachwasserzone ist ein wichtiges Habitatslement für Amphibien und Wirbellose, hier kann sich - im Vergleich zum Ursprungsgewässer auf dem Gärtnereigelände - eine artenreiche Fauna entwickeln.
- Einzelne junge Gehölze am Südrand des Gewässers müssen für die Gewässererweiterung entfernt werden. Gehölze mit Höhlen, die als Lebensstätte für Brutvögel oder Fledermäuse dienen können, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dies soll bei der Gehölzentfernung zusätzlich durch eine qualifizierte Baubegleitung gewährleistet werden (keine Fällung von Gehölzen mit Höhlen oder größeren Baumspalten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG).
- Der vorhandene Baumbestand wird durch Anpflanzung standortheimischer Gehölze (Erlen) ergänzt. Die Anpflanzung soll jedoch nicht unmittelbar am Gewässerufer erfolgen, um den Falllaubeintrag zu minimieren und eine schnelle Eutrophierung der Gewässererweiterung zu vermeiden (s. Abbildung 4 „Anpflanzungen“).
- Es soll kein Besatz des Gewässers mit Fischen erfolgen.
- An der Ostseite des Gewässers, an der Grenze zur benachbarten Parzelle sollten Hecken- und / oder Gebüschstrukturen entwickelt werden, um eine Abschirmung gegenüber der geplanten Bebauung zu erreichen und eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen (z. B. Vermeidung von Müllablagerung).
- Das verbleibende Grünland wird extensiv gepflegt (jährlich einmalige Mahd), das Mahdgut wird von der Fläche entfernt; Ziel ist eine Aushagerung des Grünlandes.
- Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen sollen vorhandener Müll, Reste von Einzäunungen sowie eine abgängige Hütte (s. Abbildung 6) entfernt und sachgerecht entsorgt werden.

Die Anlage des neuen Gewässers wird durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung begleitet. Die dauerhafte Pflege des neuen Gewässers obliegt dem Vorhabenträger.

Die Verlagerung der Funktionen des vorhandenen künstlichen Gewässers mit - bedingt durch die Wasserentnahme für die Gärtnerei - stark schwankenden Wasserständen hin zu einem naturnahen Gewässer führt zu einer Verbesserung der ökologischen Situation für Vegetation und Fauna.

Es gibt keine Hinweise auf relevante Amphibienwanderungen im Umfeld des Gewässers über die B214 oder den Junkernhäuser Weg hinweg. Potenzielle Sommerhabitate für Amphibien liegen im unmittelbaren Umfeld des Gewässers sowie in weiteren Grünlandflächen westlich des Junkernhäuser Weges. Durch die naturnahe Gestaltung der südlich des Gewässers liegenden Hochwasserrückhaltebecken hat sich das Potenzial der Fläche als Sommerhabitat verbessert. Potenzielle Winterhabitate für Erdkröten, die von den vorkommenden Arten die längsten Wanderungen durchführen, liegen außer im Gewässerumfeld auch im südlichen Teil der Diepholzer Moorniederung, südlich der B214 (Abstand zum Gewässer ca. 1.000 m). Belege hierfür, z. B. durch die Beobachtung von Wanderungen, gibt es jedoch nicht. Die Habitate können von Erdkröten durch Kreuzung der Straße „Junkernhäuser Weg“ erreicht werden. Hier liegen weitere Gewässer, die als Laichhabitate geeignet sind und als Teil eines Gewässerverbundes in Verbindung mit den Gewässern der Moorniederung angesehen werden müssen.

Der Junkernhäuser Weg ist erheblich weniger stark befahren als die B214, da er hauptsächlich zu Gewerbeflächen und dem Fliegerhorst Diepholz führt. Daher ist nachts, zur Wanderzeit der Amphibien,

mit einer geringeren Frequentierung und damit mit einer geringeren Kollisionsgefahr für die Amphibien zu rechnen.



Abbildung 5: Lage des vorhandenen Gewässers; Blick nach Norden. Am Südufer ist die Gewässer-Erweiterung geplant



Abbildung 6: Verfallene Holzhütte am Ufer des Gewässers

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei geschützten Arten durch die Entfernung des Gewässers zu vermeiden, ist vorgesehen, ein neues Gewässer anzulegen. Im Rahmen der Neuanlage ist vorgesehen, einen Teil der im Altgewässer vorhandenen Ufer- und Wasservegetation umzusiedeln (s. Kapitel 3).

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die durch das Vorhaben im Zusammenhang mit der Verlagerung und Verfüllung des Gewässers und mit dem Rückbau der Gebäude und sonstigen Anlagen entstehen können, geprüft und bewertet.

4.1 Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutzrecht

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 „Vorschriften“ und 45 „Ausnahmeregelungen“ des BNatSchG.

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Über die in **Kapitel 2** genannten Arten hinaus (Amphibien, Libellen, Brutvögel, Fledermäuse) ist aufgrund der Struktur des Gewässers und seiner Nutzung nicht mit dem Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen.

Am Gebäude ist grundsätzlich das Vorkommen von Brutvögeln (z. B. Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz) und Fledermäusen möglich.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Eine Verletzung oder Tötung von Amphibien oder Libellen, die sich im Gärtnerei-Gewässer aufhalten, ist im Rahmen der Gewässerverfüllung möglich. Dies wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Vermeidungsmaßnahme V_{CEF}1: Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich für Libellen nicht vollständig vermeiden, da sich ganzjährig Larven im Gewässer aufhalten können. Bei Neuanlage eines

Ersatzgewässers wird daher Hydrophyten-Vegetation aus dem vorhandenen Gewässer umgesiedelt. Die nachgewiesenen *Coenagrion*-Arten halten sich als Larven im Bereich der Vegetation auf, so dass mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass mit der Vegetation auch Libellenlarven umgesiedelt werden. Die Umsiedlung kann im Zeitraum zwischen Mai und September erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass das neu angelegte Gewässer von Libellenlarven besiedelt wird und die Beeinträchtigung minimiert wird. Der Verbotstatbestand tritt bei Umsetzung der Maßnahme nicht ein.

Vermeidungsmaßnahme V_{CEF2}: Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird das Gewässer - nach Umsetzung der Maßnahme V_{CEF1} - im Zeitraum September bis spätestens Mitte Oktober abgepumpt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tiere noch nicht in der Winterruhe, Larven befinden sich normalerweise nicht mehr im Gewässer. Auf diese Weise müssen die Tiere auf andere Winterhabitate ausweichen und werden bei Baumaßnahmen (Verfüllung des Gewässers) nicht beeinträchtigt. Geeignete Habitate liegen z.B. unmittelbar angrenzend nördlich der Fläche des Gartencenters im Umfeld der Grawiede. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten bei Umsetzung der Maßnahme nicht ein.

Eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln, Jungvögeln oder Gelegen der Revierpaare, die im Bereich der Baumaßnahme oder ihrer unmittelbarer Nähe brüten könnten, ist im Zuge der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen. Ähnliches gilt für Fledermäuse, die die vorhandenen Gebäude potenziell als Sommer- oder Winterquartier nutzen. Diese mögliche Beeinträchtigung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden:

Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3}: Baufeldräumung - Entfernung der Vegetation, insbesondere der Gehölze - vor Beginn der Brutzeit (zwischen dem 01.10. und dem 31.03.). Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorschriften zur Gehölzfällung. Das Schnittgut muss ebenfalls vor Beginn der Brutzeit von der Fläche geräumt werden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb der Schnittgut-Haufen zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V_{CEF4}: Unmittelbar vor Beginn der Baufeldräumung bzw. unmittelbar vor Gebäudeabriss muss das Baufeld bzw. das Gebäude durch einen sachkundigen Biologen auf das Vorkommen von Fledermausquartieren überprüft werden. Der Gebäudeabriss sollte dann vorzugsweise im frühen Herbst erfolgen.

Alternativ ist es möglich, potenzielle Quartiere im und am Gebäude zu verschließen oder zu entwerten. Der beste Zeitpunkt liegt in der Regel im Herbst (September-Oktober). In dieser Zeit nutzen die Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier. Sie können dann am ehesten selbständig auf andere Quartiere ausweichen. In den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung 01.05. – 31.07.) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe 01.12. bis 28.02.) sind Vergrämuungs- oder Verschlussmaßnahmen an Quartieren ausgeschlossen.

Die Maßnahmen müssen durch eine qualifizierte Fachkraft begleitet werden.

Da im Gehölzbestand auf der Fläche der Gärtnerei keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt wurden, ist eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen bei der Gehölzentfernung nicht zu erwarten.

Vereinzelte junge Gehölze am Südrand des Ersatzgewässers müssen für die Gewässererweiterung entfernt werden. Gehölze mit Höhlen, die als Lebensstätte für Brutvögel oder Fledermäuse dienen können, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme V_{CEF5} gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahme V_{CEF5}: Die Entfernung einzelner Gehölze am Ersatzgewässer zur Erweiterung des Gewässers und Anlage einer Flachwasserzone wird durch eine qualifizierte Fachkraft begleitet. Hierdurch wird gewährleistet, dass Gehölze mit Höhlen oder größeren Baumspalten, die potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutvögeln sind, nicht entfernt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes wird vermieden.

- **Bei Umsetzung der genannten Maßnahme V_{CEF1} bis V_{CEF5} tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1), Satz 1 nicht ein.**

§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten):

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich ausdrücklich nur auf streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten fallen nicht darunter. Alle heimischen Fledermaus- und Brutvogelarten sind streng geschützt. Aus den sonstigen Tierartengruppen gibt es nur einzelne Arten, die entweder lt. Anhang IV FFH-Richtlinie oder lt. Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind. Von dem im Vorhabengebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten sind keine darunter.

Als streng geschützte Arten können potenziell Fledermäuse das Vorhabengebiet oder die Fläche des Ersatzgewässers als Nahrungshabitat nutzen. Eine Störung der Tiere im Nahrungshabitat kann aufgrund der geringen Größe der Vorhabenflächen nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Arten führen.

Eine Störung von Fledermäusen im Gebäudebereich während der Winterruhe oder in der Wochenstubenzeit wird durch die oben beschriebene Maßnahme V_{CEF4} vermieden. Wenn, wie oben angegeben, mögliche Quartiere an Gebäuden im September / Oktober entwertet oder verschlossen werden und einzelne Fledermäuse auf andere Zwischenquartiere ausweichen müssen, wird dies nicht als erhebliche Störung bewertet, da der Erhaltungszustand der lokalen Population hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Gleiche gilt für die Brutvogelarten auf beiden Flächen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch eine Störung kann aufgrund der geringen Flächengröße nicht auftreten.

Die lokale Population beider Artengruppen umfasst neben der Fläche des Gartencenters auch mindestens die nördlich angrenzende Feldmark, die von den Arten besiedelt werden kann.

Weitere streng geschützte Arten treten im Vorhabengebiet nicht auf.

- **Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Brutvogelarten, deren Niststandorte (Fortpflanzungsstätten) im Baufeld liegen, verlieren diese. Durch die Beeinträchtigung von Gehölzen (Gebüsche und Bäume) werden Bruthabitate typischer, ungefährdeter Arten zerstört, die jedoch in den nördlich angrenzenden Flächen z. B. an der Grawiede weitere Bruthabitate finden. Der Erhaltungszustand der festgestellten und potenziell im Gebiet vorkommenden

Arten ist in Niedersachsen günstig. Da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, tritt auch der Verbotstatbestand des § 44 (1), Satz 3 nicht ein.

Das Gleiche gilt für Amphibien- und Libellenarten: Durch die Verfüllung des Gewässers werden Lebensräume (Fortpflanzungsstätten) der Arten zerstört. Nördlich, unmittelbar an das Vorhaben angrenzend, liegen Gräben, die von den *Coenagrion*-Arten besiedelt werden können. Ebenso liegen in einer Entfernung von ca. 130 m weitere Stillgewässer am Rand des Siedlungsraums. Auch hier gilt daher, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand des § 44 (1), Satz 3 tritt nicht ein.

Für Fledermäuse entsteht möglicherweise ein Verlust von Nahrungshabitat am Gewässer auf der Fläche der Gärtnerei und seinem unmittelbaren Umfeld. Ebenso kann ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der Gebäude entstehen. In diesem Fall ist jedoch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vereinzelte junge Gehölze am Südrand des Ersatzgewässers müssen für die Gewässererweiterung entfernt werden. Gehölze mit Höhlen, die als Lebensstätte für Brutvögel oder Fledermäuse dienen können, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme V_{CEF5} gewährleistet.

➤ Daher tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1), Satz 3 für keine der genannten Tiergruppen ein.

Fazit

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1), Satz 1, wäre nicht von vornherein auszuschließen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF1} bis V_{CEF5} wird dies jedoch vermieden. Hierzu wird eine fachkundige Baubegleitung eingebunden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1), Sätze 2 und 3 ist ausgeschlossen.

5 Literatur

- BAUMANN, K., F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, R. JÖDICKE & U. QUANTE: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020. Inform.d. Naturschutz Nieders. 40, Nr. 1: 3-37.
- DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-336. Hannover. www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen.
- SMEETS + DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & GASSNER, E. (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.